

Betriebsrenten im Versorgungsausgleich: Ehezeitanteil bei Bausteinzusagen

Die Ermittlung des Ehezeitanteils ist die zentrale Aufgabe bei der Bestimmung des Ausgleichswertes für den Versorgungsausgleich von Betriebsrenten.

§45 VersAusglG regelt für Betriebsrenten, dass der Wert der auszugleichenden Anwartschaft entweder als Rentenbetrag gem. § 2 BetrAVG oder als Kapitalwert nach § 4 Abs. 5 BetrAVG zu bestimmen ist. Da Betriebsrentensysteme in der Privatwirtschaft nahezu flächendeckend auf versicherungsmathematischen Rechnungsgrundlagen beruhen, kommt in der Praxis nur die Bewertung gem. § 4 Abs. 5 BetrAVG in Betracht.

§45 Abs. 2 VersAusglG regelt, dass der Ehezeitanteil grundsätzlich nach der unmittelbaren Methode (§ 39) zu bestimmen ist. Das gilt gem. § 39 Abs. 2 VersAusglG insbesondere dann, wenn sich die Höhe der Versorgung aus der Summe von Rentenbausteinen ergibt. Die folgenden Beispiele zeigen, dass eine unmittelbare Bewertung in vielen Bausteinzusagen nicht zu einer gerechten Halbteilung führt.

Beispiel 1: Wartezeiten

Angestellter A hat eine Bausteinzusage, bei der er nach 10 Dienstjahren jährliche Rentenbausteine erwirbt. Der erste Rentenbaustein (nach 10 Dienstjahren) beträgt 10% seines Gehaltes im Jahr der Zuteilung des Bausteins, die folgenden Rentenbausteine betragen jeweils 1% pro Dienstjahr.

Angenommen A kommt mit 25 Jahren als Verheirateter ins Unternehmen und lässt sich nach 9 Jahren scheiden. Nach der unmittelbaren Bewertung wäre der Ehezeitanteil null, weil noch keine Bausteine zugeteilt sind. Würde der Mitarbeiter aber zu diesem Zeitpunkt mit unverfallbaren Ansprüchen ausscheiden (Fiktion des § 45 Abs. 1) so hätte er einen unverfallbaren Anspruch in Höhe von 9 J./40 J., also knapp $\frac{1}{4}$ seines Vollanspruchs. Bei zeiträtierlicher Bewertung hätte seine Frau davon die Hälfte bekommen.

Angenommen A heiratet erst mit 30 Jahren und lässt sich mit 35 Jahren scheiden. Die unmittelbare Bewertung führt dann zu einem Baustein von 10%. Der unverfallbare Anspruch beträgt ebenfalls 10%. A müsste also die Hälfte seines unverfallbaren Anspruchs „abgeben“, obwohl er nur die halbe Dienstzeit verheiratet war. Die zeiträtierliche Berechnung des Ehezeitanteils würde dies angemessen berücksichtigen.

Beispiel 2: Zurechnungszeiten für Berufsunfähigkeitsrenten

Da klassische Bausteinmodelle für vorzeitige Leistungsfälle, wie Berufsunfähigkeit, nicht bedarfsgerecht sind, sehen viele Versorgungswerke hierfür Zurechnungszeiten vor. Angestellter B hat die o.g. Bausteinzusage, allerdings mit zusätzlicher Absicherung gegen Berufsunfähigkeit in Höhe der erreichten Altersrente. Bei Eintritt der Berufsunfähigkeit wird B so gestellt, als wäre er mindestens 55 Jahre alt, d.h. die BU-Rente beträgt mindestens 30% (10% zzgl. 20x1%). Diese BU-Zusage sieht zwar aus

wie eine Bausteinzusage, ist aber im Ergebnis bis zum Alter 55 Jahre eine Festbeitragszusage.

Beispiel 3: Maximierung anrechnungsfähiger Dienstjahre

In der Praxis ist es üblich, die Anzahl der möglichen Bausteine zu maximieren. Angestellter C hat die o.g. Zusage, mit der Einschränkung, dass er max. für 30 Dienstjahre Rentenbausteine erhält. Im Beispiel wäre das maximal bis zum Alter 55 Jahre.

Angenommen C heiratet mit 56 und lässt sich mit 60 Jahre scheiden. Die unmittelbare Bewertung würde einen Ehezeitanteil von null ergeben. Der unverfallbare Anspruch von C würde in dieser Zeit aber von 31/40 auf 35/40 steigen. Bei zeiträtlicher Bewertung würde seine Ehefrau also die Hälfte aus dieser Differenz erhalten.

Praktische Bedeutung

Die o.g. Beispiele sind sicherlich Extremfälle, die aber nur deshalb so gewählt wurden, um die Effekte besser verdeutlichen zu können. Die genannten Varianten sind aber in der Mehrzahl der Bausteinzusagen enthalten und werden in der Praxis durch zahlreiche weitere Varianten ergänzt, wie z.B. Garantie einer Mindestleistung im Alter, nachträgliche Anhebung von Bausteinen bei Erreichen einer Dienstzugehörigkeit von 10, 20, 30 Jahren, Mindest- und/oder Höchstalter für die Aufnahme in die Versorgung.

Das Problem der „ungerechten“ unmittelbaren Bewertung liegt daran, dass Bausteine häufig zwar das einzelne Jahr als Bezugsgröße definieren, aber wirtschaftlich nicht wirklich als Belohnung dieses Dienstjahres anzusehen sind. Das BetrAVG hat diesen Sachverhalt dadurch berücksichtigt, dass (bei Zusagen bis zum Jahr 2001) generell die zeiträtliche Berechnung zur Ermittlung der unverfallbaren Anwartschaft der Höhe nach herangezogen wird. Erst seit 2001 gibt es für beitragsorientierte Zusagen und Beitragszusagen abweichende Berechnungsvorschriften.

Gerne unterstützen wir Sie bei der konkreten Beurteilung von Bausteinzusagen auch im Einzelfall.

Andreas Buttler
Geschäftsführer
andreas.buttler@febs-consulting.de

febs Consulting GmbH

Als unabhängige Sachverständige beraten wir Arbeitgeber und Produktanbieter in allen Fragen rund um die betriebliche Altersversorgung. Wir analysieren und sanieren bestehende Versorgungswerke, erstellen versicherungsmathematische Bilanzgutachten und unterstützen Arbeitgeber bei der richtigen und betriebswirtschaftlich sinnvollen Umsetzung des neuen Versorgungsausgleichs. Wir entwickeln für unsere Kunden Teilungsordnungen, ermitteln Ehezeitanteile und Ausgleichswerte und führen alle notwendigen Berechnungen durch.